

# Kassensturz

Mit dem sogenannten **Kassenmanipulationsgesetz** soll unter anderem der Steuerbetrug durch manipulierte Kassensysteme wirksamer bekämpft werden. Es sieht zu diesem Zweck die Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung – kurz: TSE – bei elektronischen und computergestützten Kassensystemen vor.

Bereits am 28. Dezember 2016 wurde das »Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen« – kurz: Kassenmanipulationsgesetz veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll unter anderem der Steuerbetrug durch manipulierte Kassensysteme wirksamer bekämpft werden – und ab 2020 gelten. Die TSE, die im Rahmen des Gesetzes eingeführt werden muss, soll insgesamt aus drei Bestandteilen bestehen:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zum standardisierten Datentransport.

Neben den elektronischen und computergestützten Kassensystemen sind auch andere elektronische Aufzeichnungssysteme von der Einführung der TSE betroffen, wie zum Beispiel Waagensystem emit Kassenfunktion. Pfandautomaten sind allerdings nicht von der Neuregelung betroffen.

## KASSENHERSTELLER UNTER DRUCK

Damit die Kassenhersteller auch wissen, wie das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die Schnittstelle tatsächlich aussehen sollen, wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit der genauen Ausgestaltung der technischen Vorgaben betraut. Ohne diese Vorgaben des BSI kann kein Kassenhersteller eine gesetzeskonforme TSE entwickeln. Das BSI hat die ersten technischen Vorgaben jedoch

erst am 6. Juni 2018 veröffentlicht und musste bereits am 28. Februar 2019 eine überarbeitete Version bekannt geben.

## NUR WENIG ZEIT FÜR DIE ENTWICKLUNG

Obwohl das Kassenmanipulationsgesetz bereits Ende 2016 bekanntgegeben wurde, hatten die Kassenhersteller wegen der Verzögerungen durch das BSI nur gut zehn Monate Zeit, elektronische und computergestützte Kassensysteme mit einer TSE zu entwickeln. Neben der Entwicklung hätte in diesem kurzen Zeitraum auch das Roll-Out der neuen Kassensysteme beziehungsweise die Nachrüstung der alten Kassensysteme und die Zertifizierung durch das BSI erfolgen müssen. Insgesamt zwei Millionen Kassensysteme sind derzeit von dieser Neuregelung betroffen. Es ist daher eine Herkulesaufgabe, alle betroffenen Systeme in dieser kurzen Zeit auszutauschen oder nachzurüsten.

Wegen der sehr kurzen Zeit forderten einige Verbände der Wirtschaft eine Fristverlängerung zur Umsetzung der neuen Regelung. Mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2019 wurde eine Nichtbeanstandungsregelung beschlossen. Danach müssen die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen schnellstmöglich umgesetzt werden, wenn dies machbar ist. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn die elektronischen und computergestützten Kas-



Es bleibt abzuwarten, ob die Verlängerung der Frist zur Einführung der TSE ausreicht.

Dorothe Nyenhuis, Leiterin der ADS-Zweigniederlassung Nürnberg

ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

sensysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Verlängerung der Frist bedeutet nicht, dass Unternehmer bis zum 30. September 2020 mit der Nachrüstung oder Neuanschaffung der Kassensysteme warten können. Es bedeutet vielmehr, dass eine Nachrüstung oder Anschaffung so schnell wie möglich vorzunehmen ist. Kann der Kassenhersteller beispielsweise bereits im Juni 2020 eine Nachrüstung vornehmen, darf nicht bis Ende September damit gewartet werden.

## TIPP: AM BALL BLEIBEN

Das Thema sollte daher nicht auf die lange Bank geschoben werden. Jeder Unternehmer ist gut beraten, wenn er Rücksprache mit seinem Kassenhersteller hält, um zu erfahren, ob eine Nachrüstung seines im Betrieb eingesetzten Kassensystems möglich sein wird und wenn ja, wann die Nachrüstung voraussichtlich erfolgen soll. Ist eine Nachrüstung des aktuell eingesetzten Kassensystems nicht möglich, muss eine Neuanschaffung geprüft werden. Auch hier sollte in Erfahrung gebracht werden, wann diese voraussichtlich realisierbar sein wird.

Eigentlich war die Einführung der TSE auch mit einer Meldepflicht verknüpft. Danach hätten alle Unternehmer, die die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, Art, Anzahl und Seriennummer aller verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme – also Kassen – und das Datum der Anschaffung dem Finanzamt melden müssen. Diese Meldepflicht ist ebenfalls bis zum 30. September 2020 verschoben worden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Verlängerung der Frist zur Einführung der TSE bis zum 30. September ausreicht. Vielleicht verhält es sich hier wie beim Brexit und es kommt zu einer erneuten Verlängerung. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an.

☎ 040 / 63305-5050  
☎ 040 / 63305-95050  
🌐 [www.ads-steuer.de](http://www.ads-steuer.de)

**ADS**  
Was wirklich zählt